

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/7172**



Städteverband Schleswig-Holstein | Reventlouallee 6 | 24105 Kiel

Sozialausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Vorsitzende
Frau Katja Rathje-Hoffmann
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Ansprechpartner STVB
Philip Schüller
Telefon: 0431 570050-64
E-Mail:
philip.schueller@staedteverband-sh.de

Ansprechpartner LKT
Knut Riemann
Telefon: 0431 570050-14
E-Mail:
Knut.riemann@sh-landkreistag.de

Per Mail: sozialausschuss@landtag.ltsh.de

Unser Zeichen: 53.70.10 ps-ka
(bei Antwort bitte angeben)

15. September 2026

**Bericht zur Umsetzung des PsychHG in den Kreisen und kreisfreien Städten
in Schleswig-Holstein
Bericht der Landesregierung, Drucksache 20/4345**

Sehr geehrte Frau Rathje-Hoffmann,

für die Möglichkeit, zu dem Bericht zur Umsetzung des PsychHG in den Kreisen und kreisfreien Städten in Schleswig-Holstein Stellung zu nehmen, danken wir.

Zunächst begrüßen wir, dass sich der Sozialausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags auf der Grundlage des Berichts der Landesregierung mit der Hilfe und Unterbringung von Menschen mit Hilfebedarf infolge psychischer Störungen befasst.

Der Bericht bestätigt, dass die Sozialpsychiatrischen Dienste in Schleswig-Holstein die gesetzlichen Vorgaben insgesamt verlässlich und fachlich qualifiziert umsetzen und den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit auf vorsorgende, begleitende und nachsorgende Hilfen legen. Dabei ist anzuerkennen, dass sich die Situation in den verschiedenen Regionen des Landes durchaus unterschiedlich darstellt, was durch den Bericht ausführlich und gut dargestellt wird.

Unabhängig vom Bericht möchten wir auf zwei konkrete Themen im Zusammenhang mit dem PsychHG näher eingehen.

Interdisziplinäre Zusammenarbeit bei Gefahrenabwehr

Der Bericht hebt ausdrücklich verschiedene innovative Ansätze hervor, wie beispielsweise die ergänzende Bedeutung des NAH-Programms (Niedrigschwellige aufsuchende Hilfen) nach § 67 SGB XII, sowie die Planung und teilweise bereits praktizierte Anwendung von Netzwerkgesprächen nach dem Open-Dialogue-Ansatz. Dagegen wird die interdisziplinäre Zusammenarbeit in besonders gelagerten Fällen der Gefahrenabwehr nur am Rande berücksichtigt, obwohl deren Bedeutung in den vergangenen Jahren kontinuierlich zugenommen hat und voraussichtlich weiter zunehmen wird. Vor diesem Hintergrund wäre eine landesrechtliche Klarstellung der datenschutz- und fachrechtlichen Rahmenbedingungen für die Mitwirkung der Sozialpsychiatrischen Dienste in strukturierten interdisziplinären Hochrisikomanagementverfahren durchaus prüfenswert. Die Sozialpsychiatrischen Dienste werden bereits heute aufgrund ihrer besonderen fachpsychiatrischen Expertise einzelfallbezogen in entsprechende Verfahren einbezogen. Dabei stellen sich regelmäßig Abgrenzungsfragen hinsichtlich der Voraussetzungen und des zulässigen Umfangs der Verarbeitung und Übermittlung besonders sensibler Gesundheitsdaten zum Zweck der Gefahrenabwehr. Im Interesse einer landesweit einheitlichen Rechtsanwendung sowie einer größtmöglichen Rechtssicherheit für die handelnden Mitarbeitenden sollte daher geprüft werden, ob das PsychHG klarstellende Regelungen zur Mitwirkung der Sozialpsychiatrischen Dienste an interdisziplinären Hochrisikomanagementverfahren beziehungsweise künftig vergleichbaren Fall- und Bedrohungsmanagementstrukturen (FEBM) sowie zu den Voraussetzungen einer datenschutzkonformen Verarbeitung und Übermittlung von Gesundheitsdaten enthalten sollte. Dabei sind das informationelle Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Personen, die ärztliche Schweigepflicht und die Vertrauensfunktion der Sozialpsychiatrischen Dienste ebenso zu wahren wie das öffentliche Interesse an der wirksamen Abwehr erheblicher Gefahren. Grundsätzlich sollte selbstverständlich immer berücksichtigt werden, ob tatsächlich eine psychische Störung / psychiatrische Erkrankung als Grundlage der Verhaltensauffälligkeiten vorliegt und der Sozialpsychiatrischen Dienst nicht als Regelfall hinzugezogen wird.

Gewahrsamnahme und Einbindung des Sozialpsychiatrischen Dienstes

Die vom Gesundheitsministerium herausgestellte Praxis, Honorarkräfte für die Rufbereitschaften einzusetzen, könnte ggf. in Einzelfällen durch eine abweichende Praxis ersetzt werden. Für Einzelfälle, in denen eine zeitnahe fachärztlich-psychiatrische Beurteilung am Aufenthaltsort nicht gewährleistet werden kann oder eine solche Untersuchung ausnahmsweise nicht angezeigt erscheint, könnte ein vorgeschalteter Krisendienst eine ergänzende Handlungsoption bieten. Dieser könnte zunächst einschätzen, ob eine Unterbringung voraussichtlich vermeidbar ist und welche weiteren Hilfen in Betracht kommen. Ergibt sich dabei ein Bedarf an ärztlicher Abklärung, wäre die Person, unter Beachtung des Grundsatzes der Zwangsvermeidung und nur soweit erforderlich, einer ärztlichen Untersuchung zuzuführen. Nach unserer Einschätzung wäre eine Änderung des PsychHG und der VO hierfür nicht erforderlich; eine entsprechende Auslegung des § 2 Abs. 2 PsychHGVO sollte für ein an den Umständen des Einzelfalls ausgerichtetes Vorgehen ausreichend sein.

Die persönliche fachärztlich-psychiatrische Einschätzung im konkreten Einzelfall kann dies allerdings nicht generell ersetzen. Gerade die Untersuchung im häuslichen beziehungsweise sonstigen sozialen Umfeld kann für die Beurteilung der Gefährdungslage und möglicher milderer Hilfen wesentlich sein. Der Einsatz externer, qualifizierter ärztlich-psychiatrischer Kräfte ist daher nicht grundsätzlich kritisch zu bewerten, sondern kann zur Sicherstellung einer zeitnahen, unabhängigen und fachlich fundierten Beurteilung erforderlich sein.

Fazit

Insgesamt bestätigt der Bericht, dass das PsychHG in Schleswig-Holstein in seiner geltenden Fassung eine tragfähige gesetzliche Grundlage für eine moderne gemeindepsychiatrische Versorgung bildet und derzeit kein grundlegender gesetzgeberischer Änderungsbedarf besteht. Soweit sich im Rahmen der praktischen Anwendung Anpassungsbedarfe ergeben, sollten diese auf klar abgegrenzte Einzelaspekte beschränkt bleiben.

Die Weiterentwicklung sollte sich daher vorrangig auf die nachhaltige Sicherung der personellen und finanziellen Ressourcen sowie auf die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den an der Versorgung beteiligten Akteuren konzentrieren. Dabei sollte die fachliche Expertise der Kreise und kreisfreien Städte mit einbezogen werden.

Wir danken, dass wir im Rahmen der mündlichen Anhörung noch die Gelegenheit haben, über die Arbeit der sozialpsychiatrischen Dienste näher ausführen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Philip Schüller

Dezernent
Städteverband Schleswig-Holstein

gez. Knut Riemann

Referent
Schleswig-Holsteinischer Landkreistag